

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat der VIACTIV BKK hat am 14.12.2021 den 3. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2021 beschlossen. Der Satzungsnachtrag wurde von dem Bundesamt für Soziale Sicherung am 23.12.2021 zum Aktenzeichen 213 – 59610.0 362/2021 genehmigt.

3. Nachtrag zur Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021

- beschlossen in der Sitzung am 14.12.2021 -

Die Satzung der VIACTIV BKK vom 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 12 IV „Häusliche Krankenpflege“ erhält die nachstehende Fassung:

§ 12 IV. Häusliche Krankenpflege

- IV. Neben der häuslichen Krankenpflege in Form der Behandlungspflege zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung wird die im Einzelfall erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung bis zu zwei Pflegeeinsätze je Kalendertag, längstens bis 26 Wochen je Krankheitsfall erbracht, wenn Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 2 im Sinne des SGB XI nicht vorliegt und eine andere im Haushalt lebende Person den Kranken nicht in dem erforderlichen Umfang pflegen und versorgen kann.

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bochum, den 04.01.2022

Aushang: vom 04.01.2022
bis 11.01.2022

Abnahme: